



Merkblatt: Lohnsteuerabzug-ELStAM

Stand: 09/2025

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über das ELStAM-Lohnsteuerabzugsverfahren geben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Bildung der ELStAM-Daten.....	3
3. Meine ELStAM haben sich geändert. Muss ich die Änderung mitteilen?.....	4
4. Personen mit ausländischem Wohnsitz	4
5. Ursachen für einen fehlenden Abruf der ELStAM-Daten	5
6. Ich möchte meinen Hauptarbeitgeber wechseln	5
7. Lohnzahlungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses	5
8. Mitversteuerung bei verschiedenartigen Bezügen.....	6
9. Lohnsteuerklassenwechsel und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale	6
10. Lohnsteuerermäßigung	6
11. Anträge und Erklärungen zum ELStAM-Verfahren.....	6



1. Allgemeines

Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale werden im sogenannten ELStAM-Verfahren von der Finanzverwaltung an den Arbeitgeber (AG) übermittelt. ELStAM steht für **e**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale. Die ELStAM setzen sich aus folgenden Merkmalen zusammen:

- Steuerklasse,
- Faktor (bei Steuerklasse IV),
- Kirchensteuermerkmal, - ggf. Kirchensteuermerkmal des Ehegatten bzw. Lebenspartners,
- Zahl der Kinderfreibeträge,
- Frei- und Hinzurechnungsbetrag.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auf Ihren Antrag hinzukommen:

- die Höhe der privaten Krankenversicherungs- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge
- die Steuerabzugsmerkmale für Personen mit ausländischem Wohnsitz, die derzeit noch nicht am ELStAM-Verfahren teilnehmen können

Für die Teilnahme am ELStAM-Verfahren benötigt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV NRW) als Ihr steuerlicher Arbeitgeber die folgenden Angaben:

- **Ihre Steueridentifikationsnummer** (Steuer-ID)
- **Ihr Geburtsdatum**
- ob es sich bei dem vorliegenden Beschäftigungsverhältnis das erste Dienstverhältnis (= Hauptarbeitsverhältnis mit Steuerklasse I–V = oder um ein weiteres Dienstverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis mit der Steuerklasse VI) handelt.

Hinweis:

Werden die o.g. Information nicht zur Verfügung gestellt, ist der Steuerabzug nach Steuerklasse VI einzubehalten.

Die Lohnabrechnung erfolgt zunächst vorläufig auf Grundlage der von Ihnen mitgeteilten Steuerabzugsmerkmalen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird das LBV NRW Ihre ELStAM-Daten bei der Finanzverwaltung abrufen und ggfs. den Steuerabzug rückwirkend ändern.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Punkt „ELStAM – die Elektronische Lohnsteuerkarte“.

2. Bildung der ELStAM-Daten

Sie können auch im ELStAM-Verfahren Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen usw. beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eintragen lassen. Hierfür gelten Antragsfristen vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.11. des nachfolgenden Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmalig gelten soll.

Sind im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens für 2022 Freibeträge zu berücksichtigen, dann übermittelt das Finanzamt diese an das LBV NRW. Sie erhalten einen Ausdruck mit den dann geltenden Steuerabzugsmerkmalen. Eine Vorlage beim LBV NRW ist nicht erforderlich (vgl. Punkt 3).

Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer die Berücksichtigung eines Kinderzählers, der Steuerklasse II, eines Faktors oder einer anderen Steuerklassenkombination bei Ehegatten beantragt hat.



- **Kinderfreibeträge:**
Kinder unter 18 Jahren werden automatisch bei den Steuerklassen I bis IV als ELStAM berücksichtigt, wenn Sie in Ihrer Wohnung gemeldet sind.
Kinder über 18 Jahre werden nur auf Antrag als ELStAM berücksichtigt.
- **Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft:**
Bei Heirat erhalten die Paare programmgesteuert die IV/IV, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.
Die Steuerklasse IV gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte Gehalt bezieht (§ 39e Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz – EStG –).
Eine abweichende Steuerklasse ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Wie bisher steht auch die Eintragung eines Freibetrags bei ELStAM unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Lässt sich der Arbeitnehmer einen Freibetrag eintragen, dann ist er verpflichtet eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

3. Meine ELStAM haben sich geändert. Muss ich die Änderung mitteilen?

Alle melderechtlichen Änderungen (z.B. Eheschließung, Geburt eines Kindes, Kirchenaustritt) und alle Änderungen aufgrund von Anträgen beim Finanzamt (Steuerklassenwechsel, Freibeträge etc.) müssen Sie dem LBV NRW nicht mitteilen. Die Änderungen werden dem LBV NRW **im Folgemonat elektronisch** zur Verfügung gestellt.

Nur wenn Ihnen das Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellt, ist die korrigierte Bescheinigung für den korrekten Lohnsteuerabzug erforderlich.

4. Personen mit ausländischem Wohnsitz

Unterhält eine arbeitnehmende Person keinen Wohnsitz in Deutschland, bezieht jedoch im Inland Arbeitslohn, ist sie beschränkt steuerpflichtig. In diesen Fällen unterliegen nur die inländischen Einkünfte der deutschen Steuerpflicht. Seit dem 01.01.2020 nehmen diese Personen grundsätzlich am ELStAM-Verfahren teil und werden gemäß § 38b Abs.1 S.2 Nr.1 b) Einkommensteuergesetz mit Steuerklasse I besteuert.

Voraussetzung für die Teilnahme am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID). Die Beantragung erfolgt mit dem „Antrag auf Vergabe einer Steueridentifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (für Beschäftigte des Landes NRW: Finanzamt Düsseldorf-Süd).

Ausnahmen:

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren kommt dann nicht in Betracht, wenn beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine der folgenden Ausnahmen beantragt wird:

- Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) (z.B. um die Steuerklasse II bis V zu erhalten)
- Steuervergünstigung aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (z.B. Grenzgängerregelung, Freistellung vom Lohnsteuerabzug)

In diesen Fällen ist die jährlich zu beantragende Bescheinigung des Finanzamtes beim LBV NRW unter Angabe Ihrer Personalnummer weiterhin einzureichen.



Weitere Informationen und Anträge finden Sie unter www.lbv.nrw.de unter „Bezügezahlung“ → „Lebenslagen“ und dem Punkt „Wohnsitz im Ausland? Was muss ich beim Lohnsteuerabzug beachten?“.

5. Ursachen für einen fehlenden Abruf der ELStAM-Daten

Unter anderem können folgende Sachverhalte einen Abruf verhindern:

- Personen mit ausländischem Wohnsitz, die eine Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug beantragt haben (vgl. Punkt 4 Personen mit ausländischem Wohnsitz)
- Ihr Wohnsitz ist nicht ordnungsgemäß angemeldet (z.B. von Amts wegen abgemeldet oder unbekannt verzogen)
- Ihre ELStAM-Daten sind für den Abruf gesperrt. Die Sperre kann nur von Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt aufgehoben werden.
- Fehlende Steuer-ID
- Steuer-ID oder Geburtsdatum bei ELStAM und dem LBV NRW sind nicht identisch

Weitere Informationen zum Thema ELStAM finden Sie unter www.lbv.nrw.de unter „Bezügezahlung“ → „Lebenslagen“ und dem Punkt „ELStAM“

6. Ich möchte meinen Hauptarbeitgeber wechseln

Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse (Haupt- und Nebenarbeitgeber) können Sie im laufenden Kalenderjahr den Hauptarbeitgeber wechseln.

Ein solcher Wechsel darf frühestens zu Beginn des nächsten Kalendermonats erfolgen.

Bei einem rückwirkenden Wechsel zum Nebenarbeitgeber erfolgt eine Steuernacherhebung nach Steuerklasse VI.

Beispiel: Sie entscheiden sich im August für einen Wechsel des Hauptarbeitgebers. Der Wechsel darf frühestens zum 01.09. erfolgen. Ein Wechsel für vorangegangene Monate ist ausgeschlossen.

Teilen Sie bitte Ihrem jetzigen Hauptarbeitgeber und zukünftigen Nebenarbeitgeber **schriftlich** mit, ab welchem Datum er Nebenarbeitgeber ist. **Gleichzeitig** teilen Sie Ihrem zukünftigen Hauptarbeitgeber schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt Datum er Hauptarbeitgeber ist.

7. Lohnzahlungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses **laufender Arbeitslohn** im selben Kalenderjahr nachgezahlt, dann erfolgt eine Versteuerung des Arbeitslohns für den Monat für die Zahlung erfolgt (Aufrollung).

Werden hingegen **sonstige Bezüge** (z.B. einmalige Zahlungen, Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn in späteren Kalenderjahren) nachgezahlt, sind für die Besteuerung die ELStAM im Monat der Zahlung maßgebend. Im Regelfall erfolgt die Versteuerung nach Steuerklasse VI. Wenn Sie schriftlich bestätigen, dass im Monat der Zahlung kein Hauptarbeitgeber gemeldet ist, kann das LBV diese Zahlung nach den Steuermerkmalen für ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I–V) versteuern.



8. Mitversteuerung bei verschiedenartigen Bezügen

Erhalten Sie vom LBV NRW mehrere steuerpflichtige Bezüge, dann sind diese Bezüge gemeinsam zu versteuern (Rechtsgrundlage: § 39e Abs. 5 und 5a EStG). Die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Bezüge erfolgen getrennt.

Die gemeinsame Versteuerung Ihrer Bezüge wird in dem sog. „Hauptzahlfall“ durchgeführt. Alle weiteren Zahlfälle sind sog. „Nebenzahlfälle“.

In den Nebenzahlfällen werden die Bezüge brutto ausgezahlt. Bei einer bestehenden Sozialversicherungspflicht wird die Auszahlung um die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge gekürzt. Das Steuerbrutto des Nebenzahlfalls wird für die Einbehaltung der Steuern dem Steuerbrutto des Hauptzahlfalls hinzugerechnet und zusammen versteuert.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lbv.nrw.de unter „Service und Formulare“ → „Steuern“ und dem Punkt „Mitversteuerung“.

9. Lohnsteuerklassenwechsel und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Finanzämter sind Ansprechpartner, wenn es um den Wechsel von Steuerklassen oder die Änderung anderer Lohnsteuerabzugsmerkmale geht.

Geänderte Steuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge, etc.) werden zum nächsten Monatsersten automatisch an das LBV NRW übermittelt. Eine gesonderte Mitteilung von Ihnen ist nicht erforderlich.

Eine geänderte Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug in Papierform ist jedoch einzureichen.

10. Lohnsteuerermäßigung

Im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens nach § 39a Absatz 2 EStG haben Sie die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Freibeträgen zu beantragen. Diese werden als Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Ein solcher Freibetrag kann auf Antrag für zwei Jahre berücksichtigt werden.

Änderungsaufträge wegen Freibeträge für das laufende Kalenderjahr können nur bis zum 30. November gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr für den Lohnsteuerabzug des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

Ist ein eingetragener Freibetrag zu hoch – z. B. wenn Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen – kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Steuernachzahlung kommen. Auch in diesen Fällen sind Sie verpflichtet, Änderungen zu Ihren Ungunsten umgehend beim Finanzamt anzuzeigen.

11. Anträge und Erklärungen zum ELStAM-Verfahren

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Punkt:

- „Anträge und Erklärungen zum ELStAM - Verfahren“.
- „Wohnsitz im Ausland? Was muss ich beim Lohnsteuerabzug beachten?“
- „Wichtige Steuervordrucke für den Lohnsteuerabzug“